

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S. 281
Bekanntmachungen	S. 281
Auf einen Blick	S. 283

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 19. November bis 23. November 2018 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 20. November 2018

- 16.00 Uhr gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Mobilität, des Ausschusses für Verwaltung, Vergabe, Ordnung und Sicherheit und des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften, SWK, St. Töniser Str. 124
- 17.00 Uhr Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung sowie Landwirtschaft, Rathaus

Donnerstag, 22. November 2018

- 17.00 Uhr Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften, Rathaus

BEKANNTMACHUNGEN

KRAFTLOSERKLÄRUNG EINER SPARURKUNDE

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 07.08.2018 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3100402845

keine Rechte geltend gemacht worden. Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 07.11.2018
Sparkasse Krefeld

FESTSTELLUNG EINER NACHFOLGERIN IN DER BEZIRKSVERTRETUNG 4 KREFELD-MITTE

Aufgrund des Todes des Bezirksverordneten Werner Gottschalk ist der entsprechende Sitz in der Bezirksvertretung 4 Krefeld-Mitte neu zu besetzen.

Gemäß §§ 45 und 46 a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wird entsprechend dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokrati-

schen Union Deutschlands (CDU) festgestellt, dass nunmehr
Frau Carla Stomps
Schwertstr. 139
47799 Krefeld

Mitglied der Bezirksvertretung 4 Krefeld-Mitte ist.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist ebenfalls innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fachbereich Bürgerservice – Abteilung Statistik und Wahlen –, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Krefeld, 30. Oktober 2018

Zielke
Wahlleiterin

PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN FÜR DEN AUSBAU DER BEWIRTSCHAFTETEN RASTANLAGE GEISMÜHLE AN DER A 57 VON BAU-KM 67+555 BIS BAU-KM 68+227 AUF DEM GEBIET DER STADT KREFELD UND DER STADT MEERBUSCH (RHEIN-KREIS NEUSS) EINSCHLIEßLICH DER HIERMIT IM ZUSAMMENHANG STEHENDEN ÄNDERUNGSMAßNAHMEN

Aufgrund von Planergänzungen ersetzt diese Bekanntmachung die Bekanntmachung vom 11.10.2018
Planänderungsverfahren (Deckblatt 1)

Mit Schreiben vom 22.12.2015 hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Planfeststellungsbehörde die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Ausbau der bewirtschafteten Rastanlage Geismühle an der A 57 beantragt.

Die Offenlage der Planunterlagen erfolgte vom 03.02.2016 bis 02.03.2016. Die Einwendungsfrist endete am 16.03.2016.

Im Rahmen der Bearbeitung der Einwendungen und Stellungnahmen durch den Vorhabenträger ergaben sich Änderungen und Ergänzungen, die in dem nunmehr ausliegenden Deckblatt Nr. 1 zusammengefasst sind.

Die Planänderung umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Verlegung einer Sauerstoff-Stickstoff Doppelfernleitung der Air Liquide Deutschland GmbH
- Anschluss eines Radweges an die Hauptstraße nach Bösinghoven

Des Weiteren sind folgende Planunterlagen neu hinzugekommen:

- Unterlage 19.8 - Faunistischer Fachbeitrag Fledermäuse, Feldvögel, Horst- und Höhlenbäume (Januar 2018)
- Unterlage 21.1 - Verkehrsgutachten 2020 und 2030 (Offenla-

ge erfolgt in Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.02.2018 - 9C 1.17)

- Unterlage 21.2 -TÜV Gutachten zur Verlegung der Air Liquide Leitung

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der Fassung vom 25.07.2013).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Krefeld in den Gemarkungen:

Oppum	Flur 3, 10	
Gellep-Stratum	Flur 34	
Fischeln	Flur 28	beansprucht.

Das Deckblatt (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 07.11.2018 bis 17.12.2018 bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Zi. 203, Friedrichstr. 25, 47798 Krefeld während der Dienststunden

montags – freitags vormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags – mittwochs nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen sind auch über die Internetseite der Stadt Krefeld (<https://www.krefeld.de/de/vermessung/ausbau-a-57-krefeld>) sowie die Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf, unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen §27a Abs. 1 VwVfG NRW.

Jeder, dessen Belange durch die im Deckblatt dargestellten Änderungen und Ergänzungen erstmals oder stärker als bisher berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum 31.12.2018 bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf oder bei der bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Zi. 203, Friedrichstr. 25, 47798 Krefeld Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Anderweitige, nicht die im Deckblatt 1 dargelegten Änderungen betreffende Einwendungen, auch grundsätzlich gegen die Maßnahme gerichtete Einwendungen, sind ausgeschlossen. Die aufgrund der in 2016 erfolgten Offenlage fristgerecht erhobenen Einwendungen bleiben bestehen und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Gleiches gilt, soweit zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (Empfänger: poststelle@brd-nrw.de-mail.de) zu senden. Der elektronischen Form genügt auch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist (Empfänger: poststelle@brd.sec.nrw.de). Eine einfache E-Mail erfüllt die Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Planfeststellungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG in der Fassung vom 25.07.2013 notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG in der Fassung vom 25.07.2013 ist.

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Stadt Krefeld
I.A. Herrmann

Strom: Allgemeine Preise

Preiserhöhungen ab dem 01.01.2019 aufgrund gestiegener Strombeschaffungskosten sowie Veränderungen von gesetzlichen Steuern, Abgaben und Umlagen.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Krefeld, im November 2018

wir informieren Sie über die Änderung der Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz im Stadtgebiet Krefeld.

Aufgrund erheblicher Steigerungen unserer Einkaufspreise für Strom am Energiemarkt sowie weiterer, regulatorisch bedingter Kostenänderungen können wir unsere Allgemeinen Preise leider nicht stabil halten. Wir werden daher die Allgemeinen Preise zum 01.01.2019 wie folgt anpassen: Alle Arbeitspreise erhöhen sich ab dem 01.01.2019 um 1,49 Cent/kWh brutto. Für Stromlieferungen ohne Schwachlastlieferung damit von 29,04 Cent/kWh auf 30,53 Cent/kWh brutto. Ihr Grundpreis erhöht sich in allen Bedarfsarten um 14,28 Euro brutto pro Jahr. Für Kunden mit Haushaltsbedarf damit von bisher 97,29 Euro pro Jahr auf 111,57 Euro pro Jahr, für Gewerbekunden von bisher 190,11 Euro pro Jahr auf 204,39 Euro pro Jahr. Die Preisänderung erfolgt auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 und § 5a StromGVV.

Allgemeine Preise, gültig ab dem 01.01.2019	ohne Schwachlastregelung		mit Schwachlastregelung	
Haushaltsbedarf und landwirtschaftlicher Bedarf				
Allgemeine Preise (Grundversorgung Haushalt)	Nettopreise	Bruttopreise	Nettopreise	Bruttopreise
- Verbrauchspreis Cent/kWh	25,656	30,53	25,908	30,83
- Schwachlast-Arbeitspreis Cent/kWh			21,102	25,11
- Grundpreis EUR/Jahr (inkl. Verrechnungspreis für einen Zähler)	93,76	111,57	93,76	111,57
Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf				
Allgemeine Preise (Grundversorgung Gewerbe)	Nettopreise	Bruttopreise	Nettopreise	Bruttopreise
- Verbrauchspreis Cent/kWh	25,656	30,53	25,908	30,83
- Schwachlast-Arbeitspreis Cent/kWh			21,102	25,11
- Grundpreis EUR/Jahr (inkl. Verrechnungspreis für einen Zähler)	171,76	204,39	171,76	204,39
Gemeinschaftsbedarf				
- Arbeitspreis Cent/kWh	25,656	30,53		
- Grundpreis EUR/Jahr (inkl. Verrechnungspreis für einen Zähler)	54,76	65,16		
Verrechnungspreise je zusätzlichem Zähler	Nettopreise	Bruttopreise		
- Wechsel- bzw. Drehstrom-Eintarifzähler	39,00	46,41	EUR/Jahr	
- Wechsel- bzw. Drehstrom-Zweitartifizähler	39,00	46,41	EUR/Jahr	
Sonstige Geräte:				
- Stromwandlersatz	36,00	42,84	EUR/Jahr	
- Tarifschaltung	28,00	33,32	EUR/Jahr	

Näheres zu den regulatorisch bedingten Kostenänderungen haben wir nachstehend für Sie aufgelistet.

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen (Beispiel: Haushaltsbedarf)	ab 01.01.2018		ab 01.01.2019	
In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.				
Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
- Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	81,76		93,76	
- Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		24,404		25,656
In den Netto-Endpreis fließen ein:				
1. Kostenblock staatlich veranlasste Preisbestandteile				
- Stromsteuer nach § 3 Stromsteuergesetz		2,050		2,050
- Konzessionsabgabe nach § 4 Abs. 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung		1,990		1,990
- Umlage nach § 60 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)		6,792		6,405
- Aufschlag nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)		0,345		0,280
- Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)		0,370		0,305
- Umlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)		0,037		0,416
- Umlage nach § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)		0,011		0,005
2. Kostenblock regulatorisch gesetzte Preisbestandteile*				
- Netzentgelt - Arbeitspreis		5,210		4,750
- Netzentgelt - Grundpreis	54,00		60,00	
- Netzentgelt - Messstellenbetrieb	10,20		10,20	
- Saldo der zuvor genannten einfließenden Kostenbelastungen:	64,20	16,805	70,20	16,201
3. Rechnerisch ergibt sich damit ein Kostenblock für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffungs- und Vertriebskosten):				
- am verbrauchsunabhängigen Grundpreis in Euro pro Jahr	17,56		23,56	
- am Arbeitspreis in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde		7,599		9,455

*Die Netzentgelte für 2019 sind gemäß § 20 Abs. 1 EnWG vorläufig.

Alle übrigen Preisbestandteile bleiben bis auf Weiteres unverändert. Die vorgenannten Bruttopreise sind aus Gründen der Übersichtlichkeit gerundet. Das Stromentgelt wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von z.Zt. 19% zum Rechnungsbetrag.

Sie wollen preisgünstiger mit Strom versorgt werden? Mit „meinSWK KLASSIK Strom öko“ bieten wir Privatkunden in Krefeld eine Alternative zur Grundversorgung, preiswert und mit Service-Extras! Und Gewerbekunden können mit „meinSWK PROFIL Strom“ ganz einfach sparen.

Ausführliche Informationen und Vertragsformulare zu unseren Angeboten erhalten Sie in den SWK ServiceCentern Hochstraße 126 und HansaHaus, unter der SWK-ServiceLine 0800-2425300 (kostenfrei) sowie online unter www.swk.de.

Mit freundlichen Grüßen
SWK ENERGIE GmbH
Geschäftsführung

SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 126, 47804 Krefeld

SWK ENERGIE GmbH
Ein Unternehmen der SWK STADTWERKE KREFELD AG
St. Töniser Str. 124 + 47804 Krefeld
www.swk.de

Natürlich. Unser Stadtwerk



AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für

Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

16.11. bis 18.11.2018

Hans Schneiders e. K. | Inh. Stefan Schneiders
Breslauer Straße 256 | 47829 Krefeld

94 45 23

23.11. bis 25.11.2018

Stockmanns GmbH & Co. KG

Hermannstraße 2 a | 47798 Krefeld

77 31 01

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und

mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie

do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr

unter der Rufnummer **0 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** informiert werden.

TELEFONSELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.